**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités

suisses

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

**Band:** 4 (1880-1883)

**Heft:** 16-3

Artikel: Bronzefunde aus den Pfahlbauten bei Zürich

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-155545

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 06.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lappen auf jeder Seite hat, die ganz deutlich zur Einfügung einer hölzernen Handhabe bestimmt sind. Der Salezer Fund ging grösstentheils in den Besitz des Herrn Kantonsrath Hilty-Kunz in Werdenberg über, der seinerseits den Vorrath an Sammlungen und Private abgegeben hat.

CHR. KIND.

### 126.

## Bronzefunde aus den Pfahlbauten bei Zürich.

Unter den verschiedenen Gegenständen aus Bronze, welche die Pfahlbautenstation auf dem "grossen Hafner" in beschränkter Anzahl noch liefert, befindet sich auch das auf Taf. XXXII, Fig. 5 abgebildete Geräthe, über dessen ursprüngliche Bestimmung man im Zweifel sein kann. Von der ganzen Länge von m. 0,385 entfallen m. 0,285 auf die starke, nach unten wenig verjüngte und nicht spitzig auslaufende Nadel, deren oberer Theil vierkantig den Griff durchzieht und denselben mittelst ihres umgebogenen dünnen Endes festhält. Der seitlichen Verlängerung am untern Theile des Griffes entspricht jedoch kein seitlicher symmetrischer Ansatz auf der andern Seite; der Ring, womit der Griff abschliesst, ist massiv und zeigt an der innern Kante noch den scharfen Gussrand. Das Stück wiegt 130 gr. und die Nadel misst am dicksten Theil 6 mm., so dass es nicht als Waffe zu betrachten ist, eher als Gewandnadel.

Ein im Privatbesitz befindliches Stück, ursprünglich ein Bronzebeil mit Schaftlappen, dessen schneidender Theil abgebrochen ist, zeigt einen blasigen Bruch und scheint in diesem unvollkommenen Zustand noch als Hammer gedient zu haben.

### 127.

# Römischer Altarstein.

Im »Anzeiger für Gesch. u. Alterthskde. « XI. Jahrg. 1865, Nr. 4 ist eine Inschrift abgedruckt, welche sich auf einem Stein vor dem Altar der Kapelle S. Clément zu Lens im Wallis befindet. Die dort publizirten Buchstaben geben aber keinen rechten Sinn.

Der Gefälligkeit unseres hochgeschätzten schweizerischen Kunstmalers Raphael Ritz in Sitten verdanke ich die Möglichkeit näherer Angaben über das Monument und einen trefflichen Papier-Abklatsch der Inschrift.

Der Stein, welcher nach der Mittheilung des Herrn Giroud an dem Orte »au pied de Lens« gefunden wurde, ist sammt der Basis 74 cm. hoch, über der Basis 28 cm. breit. Die Buchstaben sind 32 mm. hoch und zeigen die schönen Züge des ersten Jahrhunderts. Eine Abbildung des Steins findet sich auf Taf. XXXII, Fig. 1. Es ist kein Zweifel, dass es ein Altarstein ist.

Die Inschrift lautet nach Mommsen wie folgt:

# CANTISMERTE L QVARTILLIVS QVARTINVS

LM

Das Cognomen Quartinus kommt hin und wieder vor: C. I. L. Bd. V, Nr. 7923; Bd. VII, Nr. 1015; Bd. VIII, Nr. 270, 4015.

Taf. XXXII